

1. Geltung

Die Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge über die Behandlung und Unterbringung von Tieren in der Klinik. Eingeschlossen sind Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen, Operationen, sowie die Verbringung in einen anderen Stalltrakt.

2. Aufnahme

2.1. Bei der Aufnahme sind vom Auftraggeber (d.h., vom Eigentümer bzw. dem von ihm Beauftragten Einlieferer) alle für die Behandlung und die Kostensicherung erforderlichen Angaben zu machen. Falls erforderlich, muss der Einlieferer jederzeit seine Ausweisdokumente vorlegen können.

2.2. Aktuelle Krankheiten, insbesondere ansteckende, Allergien und Besonderheiten bei der Fütterung, sowie Untugenden des Tieres sind unbedingt bei der Aufnahme anzugeben.

3. Behandlung

3.1. Die Klinik ist berechtigt, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen (vgl. Nr. 1) auch ohne ausdrücklichen Auftrag durchzuführen.

3.2. Verendet ein Tier in der Klinik, so gelten ergänzend die Bestimmungen, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierseuchengesetzes. Eine Sektion des verendeten Tieres wird nur in Verbindung mit einem kostenpflichtigen Auftrag durchgeführt. Die Klinik ist jedoch berechtigt, eine Sektion auch ohne ausdrücklichen Auftrag vorzunehmen, wenn diese zur Feststellung der Todesursache aus tierärztlicher Sicht oder anderweitiger gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.

4. Behandlungskosten

4.1. Das tierärztliche Honorar und Kosten für die stationäre Unterbringung werden von der Klinik nach der aktuell gültigen GOT (Gebührenordnung für Tierärzte) berechnet.

4.2. Die Kosten für sonstige Leistungen, Verbrauchsmaterialien, Medikamente, anfallende Laborkosten, Transport etc. werden von der Klinik gesondert berechnet.

4.3. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als ein voller Tag berechnet.

4.4. Spezialfütterung oder Futterzulagen werden zusätzlich berechnet.

4.5. Vorstehende Kosten werden auch dann berechnet, wenn das Tier in der Klinik verstirbt oder die Behandlung erfolglos bleibt.

5. Zahlungsweisen

5.1. Die Klinik kann die Behandlung von einer Vorauszahlung, der voraussichtlich anfallenden Kosten, abhängig machen. Andernfalls sind die Kosten nach Behandlung zu zahlen. Wenn die Zahlungsaufforderung per Rechnung erfolgt, so ist der ausgewiesene Betrag bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu zahlen.

5.2. Bei Verzug wird der gesetzliche Verzugszins gemäß § 288 BGB verlangt. Dies gilt auch, wenn die Klinik dem Auftraggeber Stundung gewährt für die Zeit ab Stundungsbeginn. Für jede nach Verzugsbeginn erfolgte Mahnung zur Zahlung von Rechnungsbeträgen wird ein Mahnzuschlag von 5,- Euro erhoben.

6. Abholung

6.1. Das in der Klinik eingestellte Tier wird gegen Vorlage des Aufnahmescheins herausgegeben. Der Inhaber des Aufnahmescheins ist der Klinik gegenüber zur Entgegennahme des Tieres berechtigt.

6.2. Abholungszeiten sind werktags von 8:00 – 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

6.3. Wird ein eingestelltes Tier trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgeholt, ist die Klinik berechtigt das Tier zu veräußern. Soweit der Erlös die Behandlungskosten und sonstige Kosten übersteigt, steht dieser dem Eigentümer zu. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen.

6.4. Bei Nichtabholung innerhalb von zwei Tagen nach Benachrichtigung des Auftraggebers wird der Tagessatz verdoppelt.

7. Aufzeichnungen und Daten

7.1. Die in den Tierkliniken angefertigten Krankenunterlagen, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Klinik.

7.2. Die Auftraggeber haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Das Recht des Auftraggebers auf Einsicht in die Aufzeichnungen, gegebenenfalls auf Übergabe von Kopien (auf eigene Kosten) und die Auskunftspflicht des behandelnden Klinikarztes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

7.3. Die Verwendung von Daten und Materialien (Bilder, Videos, Tonaufnahmen sowie Blut- und sonstige Proben) zum Zwecke der Erfüllung von Aufgaben der Klinik in der Behandlung und Versorgung der Tiere sowie in Forschung und Lehre erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorschriften über Datenschutz. Der Tierbesitzer ist mit der Verwendung der Daten und Materialien für die genannten Zwecke einverstanden.

8. Haftung

8.1. Die Klinik haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht geltend gemacht werden, haftet die Klinik lediglich in Höhe des vorhersehbaren und typischerweise auftretenden Schadens. Im Übrigen ist die Haftung beschränkt auf die Höhe der Behandlungs- und Unterbringungskosten des Tieres. Dies gilt auch für den Transport von Tieren.

8.2. Für die Erkrankungen und Verschlechterungen, die das Tier zusätzlich in der Klinik erleidet, haftet die Klinik nur im Rahmen der vorstehenden Bedingungen.

8.3. Soweit die Klinik auf Grund behördlicher Anweisung (z.B. des Tierseuchengesetzes) gehalten ist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, bestimmt sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen. Nur soweit die Klinik, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen ein eigenes Verschulden trifft, definiert sich die Haftung nach § 9.1.

9. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zwischen der Tierklinik und dem Auftraggeber getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag schriftlich erfasst.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.